

Jochen Schneider am 22/12/2010 | Kategorie: Lokales, Nachrichten

Quelle: <http://extratip.de/2010/12/22/so-lange-sich-die-rader-drehen/>

## So lange sich die Räder drehen...



**Kassel.** Für die Wienbreyers bricht am Freitag ein eher sparsames Weihnachtsfest an. Sie müssen knausern. Aber derjenige, der ihnen die Suppe eingebrockt hat, macht schon wieder dicke Geschäfte, obwohl er im Dezember mit seiner Logistik-Firma Insolvenz angemeldet hat. Rolf Weinbreyer ist bis Ende August für das Pleite-Unternehmen gefahren. Aber dann dieser Vorfall, Weinbreyer erzählt: Nachdem er den Mangel bereits in der Vellmarer Firma bekannt gegeben und zu hören

bekommen hatte, „so lange sich die Räder drehen, ist alles in Ordnung“, blieb der LKW schließlich bei Hamburg liegen. In der Werkstatt ist herausgekommen, die Räder hingen lose in der Achse. Wienbreyer: „Jeder Meter mit diesem LKW war lebensgefährlich.“ Daraufhin sprang Wienbreyer bei der Firma vom Bock und das Fuhrunternehmen zahlte die ausstehenden Löhne für Juli und August nicht. Nach Monaten der Vertröstungen – „wir kamen uns total veräppelt vor“ – folgte im Dezember die Insolvenz der Speditions-GmbH. Inzwischen haben zwar Gerichte mehrfach geurteilt, es besteht von Seiten der ehemaligen Firma eine Säumnis und Wienbreyer kann vollstrecken lassen. Aber auch das würde ihn erstmal ein paar hundert Euro Vollstreckungsgebühr kosten. „Und ob dann wirklich etwas da ist, das ich haben kann, ist fraglich.“ Deshalb wollte Wienbreyer sein Geld mit dem Vollstreckungsbescheid selbst abholen. „Die haben mich vom Hof gejagt, mit der Polizei gedroht.“ Die Wienbreyers sind total sauer. Nicht nur auf den ehemaligen Chef, der kurz nach der GmbH-Pleite das nächste Fuhrunternehmen mit dem selben Großkunden gründen durfte, sondern auch auf Gesetzgeber, die das ermöglichen. Wienbreyer wütend: „Warum kann der munter weiter Geschäfte machen und wir gucken seit Monaten in die Röhre?“

Die etwa 3.000 Euro ausstehender Lohn haben die Wienbreyers arg in finanzielle Bedrängnis gebracht. Vom Arbeitsamt kam erstmal nichts. Begründung: Sie haben doch für diesen Zeitraum noch Lohn zu bekommen! Später dann gab es vom Sozialamt für diese Zeit auch nichts rückwirkend. Denn: Dort gibt's Grundsicherung nur für akute Notlagen, nicht für vergangene Entbehrungen. Inzwischen hat Rolf Wienmeyer wieder einen Job. Seine Papiere wie die Lohnsteuerkarte musste er sich dafür zurückklagen. „Zu Hause sitzen ist nichts für mich.“ Der 53-Jährige stockt jetzt auf, verdient also weniger als die Sozialleistungen ausmachen. Sabine Wienbreyer erzählt von harten Monaten: „Wir mussten die Miete abstottern, können froh sein, dass wir heute überhaupt noch hier wohnen.“

Die Sache geht ihren juristischen Gang. Aber die 3.000 Euro Lohn können die Wienbreyers wahrscheinlich abschreiben.

+++ +++ +++

EXTRA INFO

## Was der Experte dazu sagt

Zu dem Fall Weinbreyer schreibt der Kasseler Rechtsanwalt Alexander Hassenpflug:

Ehemalige Arbeitnehmer reiben sich verwundert die Augen! Kaum meldet der Ex-Chef für das alte Unternehmen Insolvenz an, schon existiert ein neues – oft unter der selben Adresse und mit dem selben Geschäftsbetrieb. Das empfinden viele als ungerecht: Wenn der Ex-Chef schon weitermacht, dann sollen wenigstens auch Altschulden bezahlt werden!

Bei diesen Altforderungen kann es sich um sogenannte Insolvenzforderungen handeln, falls kein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht. Diese Forderungen müssen beim Insolvenzverwalter angemeldet werden.

Die Insolvenzforderungen werden bei Beendigung des Verfahrens für alle Gläubiger gleich mit einer Quote bedient. Die verfügbare Insolvenzmasse wird auf die geprüften und anerkannten Insolvenzforderungen im gleichen Verhältnis verteilt. Gibt es keine Masse, kann auch nichts verteilt werden – das Verfahren wird dann erst gar nicht eröffnet und die Gläubiger – hier der ehemalige Arbeitnehmer – gehen leer aus.

Weil sich ihre Forderungen gegen das „alte Unternehmen“ richten, können diese grundsätzlich nicht gegen das „neue Unternehmen“ durchgesetzt werden. Eine Ausnahme hiervon sieht Paragraph 25 Handelsgesetzbuch vor.

Danach haftet derjenige, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma (...) fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Mit „Firma“ ist nur der Namen des „alten“ – hier also insolventen – Unternehmens gemeint. Und zu den Verbindlichkeiten des alten Unternehmens zählen auch die Ansprüche der Ex-Arbeitnehmer. Die Rechtsprechung legt § 25 HGB weit aus. Eine wort- und buchstabengetreue Übereinstimmung der alten und der neuen Firma ist nicht nötig. Es genügt, wenn die neue Firma noch mit der alten identifiziert werden kann, etwa der „prägende“ Teil der Firmenbezeichnung übernommen wurde. Hat der Ex-Chef versäumt, einen Haftungsausschluss in das Handelsregister eintragen zu lassen oder wurde dieser zwar eingetragen, aber der Ex-Chef hat dem Arbeitnehmer abweichendes mitgeteilt, so hat der Arbeitnehmer Chancen, seine alten Ansprüche gegen das neue Unternehmen des „alten Chefs“ erfolgreich durchzusetzen.

